

Birgit Kannegießer, Notisweg 59, 64342 Seeheim-Jugenheim

Birgit Kannegießer
Landesvorsitzende

**Herrn Vorsitzenden des Innenausschusses
des Hessischen Landtags
Christian Heinz
z.H.v. Frau Lingelbach
Schlossplatz 1 – 3
65183 Wiesbaden**

Telefon dienstlich: 0611/46806-20
Homeoffice: 0175/8920633
Telefon privat: 06257/9440680
E-Mail: Vorsitzende@
bsbd-hessen.de
Datum: 03.01.2023

Per e-mail

**Öffentliche Anhörung im Innenausschuss des Hessischen
Landtags
Gesetzentwurf der Fraktionen CDU und Bündnis 90/Die Grünen
über die weitere Anpassung der Besoldung und Versorgung im
Jahr 2023 sowie im Jahr 2024 – Drucks. 20/9499**

Sehr geehrter Herr Heinz,
sehr geehrte Damen und Herren,

Im Namen des BSBD Hessen bedanke ich mich zunächst für die
Gelegenheit zur Stellungnahme zu diesem Gesetzentwurf.

Der BSBD Hessen schließt sich den inhaltlichen Ausführungen und
Bewertungen unseres Dachverbandes, dem dbb Hessen, grundsätzlich
an.

Als Fachgewerkschaft des Justizvollzugs, wo die große Mehrheit der
Bediensteten in der Laufbahngruppe des mittleren Dienstes beschäftigt
ist, drückt sich die einhellige Rückmeldung der Kolleginnen und Kollegen
zu diesem Gesetzentwurf allerdings eher in großer Enttäuschung aus.

Sie halten zweimal drei Prozent für deutlich zu gering, zumal die Lebenshaltungskosten sowie die Kosten für den Weg zur Arbeit in den letzten Monaten sehr deutlich gestiegen sind. Nur wenige Kolleginnen und Kollegen des hessischen Justizvollzugs wohnen am Ort der Dienststelle oder in deren Einzugsgebiet; viele der Bediensteten fahren 50 bis 130 km (einfache Strecke), um zum Dienstort zu gelangen, da sie sich die Mieten im Großraum Rhein-Main-Gebiet oder gar die Immobilienpreise schlicht nicht leisten können.

Viele fragen mittlerweile, warum die Korrektur der richterlich bestätigten verfassungswidrigen Besoldung derart lange dauert, an der Basis fragen die Kolleginnen und Kollegen: „Wir haben uns als Beamtinnen und Beamte an Recht und Gesetz zu halten, unser Dienstherr im Hinblick auf eine verfassungsgemäße Alimentation aber nicht?“

Dies vorangestellt, nimmt der BSBD Hessen insbesondere zur beabsichtigten Änderung des § 25 HBesG, d.h. dem beabsichtigten Wegfall der Besoldungsgruppe A 5 in der hessischen Besoldungsstruktur Stellung. Zunächst einmal ist festzustellen, dass die Bediensteten des mittleren Dienstes im hessischen Justizvollzug nun wieder in der untersten bzw. zweitniedrigsten Besoldungsgruppe in Hessen angekommen sind. Alle Hebungen, für die wir als BSBD Hessen insbesondere in den 80er und 90er Jahren des letzten Jahrhunderts gekämpft haben und die wir durchsetzen konnten, sind nun insgesamt hinfällig. Das schwierige Berufsfeld des Justizvollzugs, insbesondere der direkte Dienst an der besonders schwierigen gesellschaftlichen Klientel der Inhaftierten, ist den Besoldungsgebern nun keine besondere Anerkennung mehr wert. Für die Bediensteten der hessischen Vollzugsanstalten wirkt das schwer, zumal die Nerven – auch mangels

genügender Neueinstellungen – mittlerweile schlicht blank liegen in den allermeisten Anstalten. Besonders angespannt ist die Situation – und zwar ausnahmslos - in der Rhein-Main-Region.

Besonders hinweisen wollen wir aber auf die laufbahnrechtlichen Folgen. Mit dem Wegfall der A 5 fällt nun das letzte Besoldungsamt des bisherigen „einfachen Dienstes“. Dieser hatte deutlich niedrigere Eingangsvoraussetzungen als die Laufbahngruppe des mittleren Dienstes. Dies beginnt beim Schulabschluss – gefordert wurde im einfachen Dienst „möglichst“ ein Hauptschulabschluss – und nach der Einstellung dann eine Einarbeitungszeit sowie die Teilnahme an einem mehrwöchigen fachtheoretischen Einführungslehrgang. Im Justizressort sind bzw. waren es die Gerichtswachtmeister und Gerichtswachtmeisterinnen, die in EG 4 eingestellt werden, einen mehrwöchigen fachtheoretischen Lehrgang in Rotenburg an der Fulda absolvieren und nach einem Jahr Berufspraxis bei den Gerichten dann in das Beamtenverhältnis auf Probe berufen wurden – Gesamtdauer bisher bis zur Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe (besoldet zuletzt nach A 5): ein Jahr; zukünftig erreicht diese Berufsgruppe die Besoldungsgruppe A6 ein Jahr nach der Einstellung im Justizwachtmeisterdienst.

Im hessischen Justizvollzug werden die Bediensteten auch zunächst im Tarifbeschäftigtenverhältnis eingestellt – dies gilt für alle Laufbahnzweige, neben dem Allgemeinen Vollzugsdienst (AVD) gilt das für den Werkdienst, den Krankenpflegedienst und den mittleren Verwaltungsdienst. Die Tarifbeschäftigtenzeit vor Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf dauert besonders im Rhein-Main-Gebiet mittlerweile bis zu zwei Jahren (bei einzelnen Bediensteten sogar

länger). Danach folgt für AVD und Verwaltungsdienst der zweijährige Vorbereitungsdienst nach Anwärterbezügen, wobei die Auszubildenden des AVDs Anwärterbezüge nach A 7 und einen Anwärtersonderzuschlag erhalten, während die Anwärter*innen des mittleren Verwaltungsdienstes tatsächlich über zwei Jahre lediglich mit Anwärterbezügen nach A6 bezahlt werden.

Das Beamtenverhältnis auf Widerruf bedeutet insbesondere für den mittleren Verwaltungsdienst einen nicht mehr zu vertretenden Einschnitt bzgl. deren Einkünfte. Für die Gruppe des Verwaltungsdienstes wird es mithin immer schwieriger, die Ausbildungsgänge zu besetzen, da diese schon lange nicht mehr mit 16-jährigen Realschulabsolventen und Absolventinnen besetzt werden, die noch im Elternhaus wohnen und deshalb tatsächlich mit Anwärterbezügen nach A6 auskämen. Vielmehr handelt es sich in der Regel um 25 bis 35-jährige Absolventen und Absolventinnen mit eigenem Hausstand, eigenem Auto, etliche haben bereits eine Familie. Diese absolvieren nun in der Gesamtschau eine bis zu vier Jahren dauernde Einarbeitungs- und Ausbildungszeit, um danach in das Beamtenverhältnis auf Probe im Eingangsamt A6 besoldet zu werden. Zur Erinnerung: im Gerichtswachtmeisterdienst dauert diese Periode bis zur A 6 lediglich ein Jahr!

Für den Allgemeinen Vollzugsdienst gilt das Gleiche, auch hier dauert es bis zur Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe und einer Besoldung nach A 7 bis zu vier Jahren.

Für den AVD wiederum gibt es eine weitere Konkurrenz am Arbeitsmarkt, die Wachpolizei bei der hessischen Polizei, die direkt mit EG 8 eingestellt wird, während der AVD in EG 4 beginnt und in der Regel erst nach 6 Monaten nach EG 6 höhergruppiert wird. Darüber

hinaus hatte die Änderung der Laufbahnverordnung der Polizei, konkret die Anhebung des Einstellungsalters auf 36 Jahre zur Folge, dass hier nun eine direkte Konkurrenz zur bisherigen Zielgruppe des AVDs entstanden ist; für den AVD suchen wir gerne Bewerberinnen und Bewerber mit etwas Berufs- und Lebenserfahrung aus, da der Umgang mit den Gefangenen tatsächlich immer wieder sehr fordernd ist und eine persönliche Stabilität erfordert.

Fazit: Wir halten die beabsichtigte Änderung, d.h. den Wegfall der Besoldungsgruppe A 5 für einen Verstoß gegen den Grundsatz der funktionsgerechten Besoldung nach § 21 HBesG. Es kann nicht sein, dass Berufsgruppen mit deutlichen höheren Anforderungen genauso bezahlt werden wie diejenigen, die deutlich geringere Anforderungen zu erfüllen haben, was sich in der Vergangenheit richtigerweise auch in der Aufgabenbewertung und der Zuordnung zu unterschiedlichen Besoldungsgruppen manifestierte.

Wenn die Besoldungsgruppe A 5 gestrichen wird und die Ämter dieser Besoldungsgruppe nun A6 zugeordnet werden, dann muss es folglich zwingend auch Verbesserungen für diejenigen geben, die bisher nach Besoldungsgruppe A 6, A7 ff. besoldet waren, um dem Grundsatz der funktionsgerechten Besoldung weiter zu genügen.

Für den hessischen Justizvollzug und seine mittlerweile mehr als schwierige Personalnachfolgeplanung wird es immer härter. In vielen Anstalten – ich wiederhole mich - liegen die Nerven mittlerweile blank. Nein, sie liegen nicht nur blank, es macht sich eine richtige Resignation breit, es ist keinerlei Verbesserung in Sicht.

Als BSBD Hessen appellieren wir an Sie: bitte erhöhen Sie die von Ihnen beabsichtigte Besoldungserhöhung deutlich deutlicher! 2 x 3 Prozent reichen nicht und führen nicht zu verfassungsgemäßer Alimentation.

Bitte wahren Sie für den hessischen Justizvollzug den Grundsatz der funktionsgerechten Besoldung. Wenn Sie bezüglich der Ämterzuordnung keine Lösung sehen, dann erhöhen Sie zumindest deutlich die sogenannte Vollzugszulage nach Nr. 8 des Anhangs zur Besoldungsordnung und machen Sie diese wieder ruhegehaltsfähig.

Und schließlich: wir brauchen finanzielle Einstellungsprämien für neu geworbene Bedienstete wie auch für werbende Kolleginnen und Kollegen. In vielen Bereichen der freien Wirtschaft, in Krankenhäusern etc. werden solche Prämien gezahlt, um der Personalnot zu begegnen.

Mit Blick auf das unbestritten schwierige Aufgabenfeld Justizvollzug bleibt nur, finanzielle Anreize für diesen Berufsstand zu setzen, sonst bleiben demnächst die Haftraumtüren tatsächlich zu, da niemand mehr da ist, der sie aufschließen wird. Leider ist dies keine Übertreibung mehr.

An der Anhörung am 12.01.2023 werde ich für den BSBD Hessen selbstverständlich teilnehmen.

Mit freundlichen Grüßen



Birgit Kannegießer